

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. März 1962	Nr. 6
Tag	Inhalt:	Seite
21. 3. 62	Hessische Disziplinarordnung (HDO) .....	145

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Hessische Disziplinarordnung (HDO)

Vom 21. März 1962

#### Übersicht

		§§
<b>Erster Abschnitt:</b>	Anwendbarkeit des Gesetzes	1 bis 3
<b>Zweiter Abschnitt:</b>	Disziplinarstrafen	4 bis 11
<b>Dritter Abschnitt:</b>	Disziplinarverfahren	
	Erster Titel: Allgemeine Vorschriften	12 bis 21
	Zweiter Titel: Vorermittlungen	22 bis 24
	Dritter Titel: Disziplinarverfügung	25 bis 28
	Vierter Titel: Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens	29 bis 33
	Fünfter Titel: Verteidigung	34
	Sechster Titel: Disziplinargerichte	35
	a) Disziplinarkammern	36 bis 45
	b) Disziplinarhof	46 bis 48
	Siebenter Titel: Untersuchung	49 bis 57
	Achter Titel: Verfahren vor der Disziplinarkammer	58 bis 70
	Neunter Titel: Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren	
	a) Beschwerde	71
	b) Berufung	72 bis 80
	c) Rechtskraft	81 und 82
	Zehnter Titel: Vorläufige Dienstenthebung	83 bis 88
<b>Vierter Abschnitt:</b>	Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens	
	Erster Titel: Zulässigkeit der Wiederaufnahme	89 und 90
	Zweiter Titel: Verfahren	91 bis 97
	Dritter Titel: Ausschluß von Disziplinarrichtern	98
	Vierter Titel: Entschädigung unschuldig Verurteilter	99 und 100
	Fünfter Titel: Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages	101
<b>Fünfter Abschnitt:</b>	Kosten des Disziplinarverfahrens	102 bis 107
<b>Sechster Abschnitt:</b>	Vollstreckung, Tilgung und Begnadigung	108 bis 111
<b>Siebenter Abschnitt:</b>	Verfahren in besonderen Fällen	112 und 113
<b>Achter Abschnitt:</b>	Verfahren gegen Beamte auf Widerruf und auf Probe	114

<b>Neunter Abschnitt:</b>	Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen	115
	Erster Titel: Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände	116 bis 119
	Zweiter Titel: Beamte der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	120
	Dritter Titel: Polizeivollzugsbeamte	121
<b>Zehnter Abschnitt:</b>	Geltungsbereich, Übergangs- und Schlußvorschriften	
	Erster Titel: Geltungsbereich	
	a) Richter und Staatsanwälte	122
	b) Mitglieder des Rechnungshofs	123
	c) Verfolgung von Dienstvergehen der unter § 63 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	124 bis 128
	Zweiter Titel: Übergangs- und Schlußvorschriften	129 bis 138

## ERSTER ABSCHNITT

### Anwendbarkeit des Gesetzes

#### § 1

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beamten und Ruhestandsbeamten, die dem Hessischen Beamtengesetz unterliegen.

(2) Frühere Beamte, die nach den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes als Ruhegehalt geltende Bezüge erhalten oder denen eine Abfindungsrente zugesichert ist oder gewährt wird, gelten, solange sie diese Bezüge erhalten, als Ruhestandsbeamte. Das gleiche gilt für eine frühere Beamtin, die eine ihr nach den Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes zustehende Abfindung noch nicht oder nur teilweise erhalten hat.

(3) Als Ruhestandsbeamte gelten auch die nach § 76 der Hessischen Gemeindeordnung und § 49 der Hessischen Landkreisordnung abberufenen Wahlbeamten.

#### § 2

Ein Beamter, der aus einem früheren Beamtenverhältnis ausgeschieden, entlassen oder in den Ruhestand getreten war, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen verfolgt werden, die er in dem früheren Beamtenverhältnis oder als Ruhestandsbeamter begangen hat; dabei gelten Handlungen, die bei einem Ruhestandsbeamten als Dienstvergehen gelten, auch bei einem aus einem früheren Beamtenverhältnis ausgeschiedenen oder entlassenen Beamten als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinarrechtlichen Verfolgung nicht entgegen. Dies gilt auch dann, wenn das frühere Beamtenverhältnis zu einem Dienstherrn bestanden hat, auf den das Hessische Beamtengesetz keine Anwendung findet.

#### § 3

(1) Die zuständige Behörde bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob wegen eines Dienst-

vergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; sie hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

(2) Sind seit einem Dienstvergehen mehr als fünf Jahre verstrichen, so ist eine Bestrafung nicht mehr zulässig. Die Frist ruht, solange das förmliche Disziplinarverfahren anhängig, auf eine Beschwerde nach § 27 noch nicht entschieden oder die Frist des § 28 noch nicht abgelaufen ist. Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so endet die Frist nicht vor der Verjährung der Straftat. Die Verjährung ist ausgeschlossen, wenn das Dienstvergehen mit Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts zu bestrafen ist.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Disziplinarstrafen

#### § 4

(1) Disziplinarstrafen sind:

Warnung,  
Verweis,  
Geldbuße,  
Gehaltskürzung,  
Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt,  
Entfernung aus dem Dienst,  
Kürzung des Ruhegehalts,  
Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) In einem Disziplinarverfahren darf nur eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

#### § 5

(1) Warnung ist die Mißbilligung eines bestimmten Verhaltens (Handelns oder Unterlassens).

(2) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens.

(3) Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten, die nicht ausdrücklich als Warnung oder Verweis bezeichnet werden (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), sind keine Disziplinarstrafen.

§ 6

Die Geldbuße darf die Dienstbezüge für einen Monat nicht übersteigen. Hat der Beamte keine Dienstbezüge oder hat er sie nur während der Dauer eines Beschäftigungsauftrages, so darf die Geldbuße den Betrag von dreihundert Deutsche Mark nicht übersteigen. Bei Beamten, die Gebühren beziehen, darf die Geldbuße höchstens eintausend Deutsche Mark betragen.

§ 7

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der Verminderung des jeweiligen Grundgehalts um einen Bruchteil von höchstens einem Viertel und auf längstens fünf Jahre. Hat der Bestrafte aus einem früheren Beamtenverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, so bleibt bei dessen Regelung die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(2) Tritt der Bestrafte in den Ruhestand, so wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete Ruhegehalt während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge.

(3) Stirbt der Bestrafte, so werden die Bezüge für den Sterbemonat während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge; das Sterbegeld sowie das Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

§ 8

Durch die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verliert der Beamte alle Rechte aus seinem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Das Disziplinargericht bestimmt im Urteil die Dienstaltersstufe, nach der sich die Dienstbezüge des Beamten in der neuen Besoldungsgruppe bemessen.

§ 9

(1) Die Entfernung aus dem Dienst bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung sowie der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Bestrafte im Dienste des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts bei Rechtskraft des Urteils bekleidet, soweit sich aus § 119 nichts anderes ergibt.

§ 10

(1) Bei einem Ruhestandsbeamten sind nur die Aberkennung und die Kürzung des Ruhegehalts als Disziplinarstrafe zulässig; § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der Beschuldigte sich noch im Dienst befände; die Kürzung des Ruhegehalts wird an Stelle der Gehaltskürzung verhängt.

(2) Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung und der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. Diese Wirkungen beziehen sich auf alle Ämter, die der Bestrafte beim Eintritt in den Ruhestand im Dienste des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts bekleidet hat.

(3) Höhe und Dauer der Kürzung des Ruhegehalts richten sich nach § 7 Abs. 1; beim Tode des Ruhestandsbeamten gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Dienstbezüge, die der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte auf Grund des Hessischen Beamtengesetzes für die Übergangszeit erhält, gelten als Ruhegehalt im Sinne dieses Gesetzes.

§ 11

(1) Wird gegen einen früheren Ruhestandsbeamten, der wieder zum Beamten ernannt worden ist, auf Entfernung aus dem Dienst (§ 9) erkannt, so verliert er den Anspruch auf das frühere Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung sowie die anderen Befugnisse nach § 10 Abs. 2 nur, wenn er wegen eines in dem früheren Beamtenverhältnis begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung verurteilt wird, die nach den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes als Dienstvergehen gilt; dabei ist es gleichgültig, wann er diese Handlung begangen hat.

(2) Ein Ruhestandsbeamter, der vor seiner letzten Verwendung schon aus einem früheren Beamtenverhältnis in den Ruhestand getreten war, behält die ihm aus dem früheren Beamtenverhältnis zustehenden Ansprüche und Befugnisse (§ 10 Abs. 2), wenn er nur wegen eines in dem letzten Beamtenverhältnis begangenen Dienstvergehens verurteilt wird und keine der nach den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes als Dienstvergehen geltenden Handlungen Gegenstand der Verurteilung ist.

DRITTER ABSCHNITT

Disziplinarverfahren

Erster Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 12

(1) Gehaltskürzung, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts können nur von den Disziplinargerichten im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden.

(2) Warnung, Verweis und Geldbuße kann auch der Dienstvorgesetzte durch Disziplinarverfügung verhängen.

§ 13

Schwebt gegen einen Beamten zur Zeit seines Eintritts in den Ruhestand ein förmliches Diszipli-

narverfahren, so wird dessen Fortsetzung durch den Eintritt in den Ruhestand nicht berührt. Gegen einen Ruhestandsbeamten kann ein Disziplinarverfahren nur wegen eines vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Dienstvergehens oder wegen einer nach den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes als Dienstvergehen geltenden Handlung eingeleitet werden.

#### § 14

(1) Ist gegen den eines Dienstvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein Disziplinarverfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren ausgesetzt werden, wenn die öffentliche Klage erhoben wird. Das Disziplinarverfahren kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist; das gleiche gilt, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen. Ergeht in diesen Fällen nach rechtskräftigem Abschluß des Disziplinarverfahrens im strafgerichtlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Disziplinargerichts abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils als neue Tatsachen im Sinne des § 89 Abs. 2 Nr. 1.

(2) Wird der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten.

(3) Für die Entscheidung im Disziplinarverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, auf welchen die Entscheidung des Strafgerichts beruht. Das Disziplinargericht kann jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen (§ 70) zum Ausdruck zu bringen.

#### § 15

Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn die Beurteilung des Dienstvergehens von der Beurteilung einer Frage abhängt, über die in einem anderen schwebenden oder einzuleitenden Verfahren entschieden werden soll. Das Disziplinarverfahren ist spätestens nach Beendigung dieses Verfahrens fortzusetzen. Die in dem anderen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren zugrunde gelegt werden, ohne daß sie nochmals geprüft zu werden brauchen.

#### § 16

(1) Die Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte, nachdem er das Dienstvergehen

begangen hat, geisteskrank oder sonst verhandlungsunfähig geworden ist.

(2) In diesem Falle bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde (§ 31) einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten in dem Verfahren. Der Pfleger muß Beamter sein. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung der Pflugschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

#### § 17

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf Ersuchen des Dienstvorgesetzten, des Untersuchungsführers oder des Vorsitzenden eines Disziplinargerichts in Disziplinarsachen Amts- und Rechtshilfe zu leisten; um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können nur die Amtsgerichte ersucht werden. Hat der Dienstvorgesetzte um die Vernehmung ersucht, so entscheidet das Amtsgericht über die Vereidigung.

#### § 18

(1) Die Stellen, die die Beweiserhebung anordnen, entscheiden unbeschadet des § 17 Satz 2 über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können im Disziplinarverfahren mit Zustimmung des Beschuldigten ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden; Entsprechendes gilt von den Niederschriften über die Einnahme eines richterlichen Augenscheins.

(2) Dienstliche Auskünfte von Behörden und Beamten sind schriftlich einzufordern.

(3) Über jede Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge oder wenn der Eid mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

#### § 19

Der Beschuldigte kann im Disziplinarverfahren weder verhaftet noch vorläufig festgenommen werden. Die zwangsweise Vorführung ist nur im Falle des § 53 zulässig.

#### § 20

(1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheins verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Akten wegen,
4. an Behörden auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke; der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

(2) Die Zustellung nach Abs. 1 Nr. 3 kann durch jeden Beamten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag der Einleitungsbehörde oder des Untersuchungsführers von der Disziplinkammer bewilligt. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel der Disziplinkammer anzuhängen; enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug einmalig in den Staats-Anzeiger für das Land Hessen einzurücken.

(3) Alle anderen Mitteilungen erfolgen formlos.

(4) Der Beamte muß Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

### § 21

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Sitzungspolizei, die Gerichtssprache, die Beratung und die Abstimmung sowie die Vorschriften der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht. § 43 Abs. 2 Strafprozeßordnung gilt entsprechend, wenn das Ende einer Frist auf einen Werktag fällt, der auf Grund allgemeiner Anordnung bei der Behörde, bei der die Frist wahrzunehmen ist, arbeitsfrei ist.

## Zweiter Titel Vormittlungen

### § 22

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so veranlaßt der Dienstvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Vormittlungen. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Die Vormittlungen sollen innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden. Diese Frist ist während der Dauer eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unterbrochen.

(2) Das Ergebnis der Vormittlungen ist dem Beschuldigten bekanntzugeben. Er ist über die ihm zur Last gelegte Verfehlung zu hören; darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen. Er kann sich auch schriftlich äußern. Soweit es ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann, ist dem Beschuldigten zu gestatten, die in den Vormittlungen aufgenommenen Niederschriften, beigezogenen Akten und Schriftstücke einzusehen.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat Beweisanträgen des Beschuldigten stattzugeben, soweit sie für die Schuldfrage oder das Strafmaß von Bedeutung sein können.

(4) Als Dienstvorgesetzter gilt bei einem Ruhestandsbeamten die vor Beginn des Ruhestandes für den Beamten zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen. Besteht die hiernach zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt der Minister des Innern, wer als Dienstvorgesetzter gilt.

### § 23

(1) Wird durch die Vormittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Dienstvor-

gesetzte eine Disziplinarstrafe nicht für angezeigt, so stellt er das Verfahren ein. Die Einstellungsverfügung ist dem Beschuldigten zuzustellen.

(2) Ungeachtet der Einstellung kann der höhere Dienstvorgesetzte wegen desselben Sachverhalts innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Einstellungsverfügung eine Disziplinarstrafe verhängen oder die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einleiten.

### § 24

Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein, und hält er seine Strafgewalt für ausreichend, so verhängt er eine Disziplinarstrafe. Andernfalls führt er die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten oder der Einleitungsbehörde herbei.

## Dritter Titel

### Disziplinarverfügung

### § 25

(1) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt.

(2) Geldbußen können verhängen:

1. die oberste Dienstbehörde bis zum zulässigen Höchstbetrag (§ 6),
2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrages,
3. die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrages.

### § 26

Die Disziplinarstrafe wird durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Disziplinarverfügung verhängt, die dem Beschuldigten zuzustellen oder zu eröffnen ist; über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

### § 27

(1) Der Beschuldigte kann gegen die Disziplinarverfügung, wenn sie nicht von der obersten Dienstbehörde erlassen ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Eröffnung schriftlich Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingelegt wird, der über sie zu entscheiden hat.

(2) Der Dienstvorgesetzte, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, ist nicht berechtigt, diese aufzuheben oder zu mildern. Er hat die Beschwerde spätestens innerhalb einer Woche dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Gegen die Entscheidung auf die Beschwerde ist weitere Beschwerde an den nächsthöheren Dienstvorgesetzten zulässig. Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) Gegen eine Disziplinarverfügung oder Beschwerdeentscheidung der obersten Dienstbehörde

sowie gegen die Entscheidung über die weitere Beschwerde (Abs. 3) kann der Beschuldigte die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß. Der Dienstvorgesetzte, der die Disziplinarverfügung oder die Beschwerdeentscheidung erlassen hat, legt den Antrag mit seiner Stellungnahme der Disziplinarkammer vor. Diese kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben. Sie entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung ohne mündliche Verhandlung endgültig durch Beschluß; sie kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten oder aufheben, aber nicht ändern. Die Entscheidung ist zu begründen.

(5) Die Frist für einen Rechtsbehelf beginnt nur dann zu laufen, wenn der Beschuldigte über den Rechtsbehelf, die zuständige Behörde mit Angabe des Sitzes und die einzuhaltende Frist belehrt worden ist. Nach Ablauf eines Jahres ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs ausgeschlossen, auch wenn eine Belehrung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß die Einlegung des Rechtsbehelfs infolge höherer Gewalt unmöglich war. In diesem Falle ist der Rechtsbehelf innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einzulegen.

#### § 28

(1) Stellt die Disziplinarkammer in den Fällen des § 27 Abs. 4 ein Dienstvergehen nicht fest und hebt sie aus diesem Grunde die Disziplinarverfügung auf, so ist eine erneute Ausübung der Disziplinargewalt gegen den Beschuldigten nur auf Grund solcher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die der Disziplinarkammer bei ihrer Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Im übrigen können der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde eine Disziplinarverfügung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Disziplinarverfügung innerhalb von drei Monaten, nachdem sie erlassen ist, aufheben und in der Sache anders entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens veranlassen. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu hören. § 27 gilt sinngemäß.

### Vierter Titel

#### Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens

##### § 29

Das förmliche Disziplinarverfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor dem Disziplinargericht. Es wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Verfügung wird dem Beschuldigten zugestellt. Die Einleitung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten wirksam.

##### § 30

(1) Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Ein-

leitung ab, so hat sie ihm bekanntzugeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf seinen Antrag ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

(2) Für Beamte auf Widerruf gilt § 114 sinngemäß.

##### § 31

(1) Einleitungsbehörden sind

1. für Landesbeamte, die die Landesregierung ernannt, die für die Dienstaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden; diese können ihre Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, sie jedoch im Einzelfall wieder an sich ziehen,
2. für die übrigen Landesbeamten die für die Ernennung zuständigen Behörden; sind dies oberste Landesbehörden, so können sie ihre Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

Die obersten Landesbehörden können auch für die unter Nr. 2 genannten Beamten die Befugnis der Einleitungsbehörde allgemein oder im Einzelfalle an sich ziehen.

(2) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Beschuldigte im Zeitpunkt der Einleitung untersteht, bei einem nicht wiederbeschäftigten Ruhestandsbeamten die Behörde, die bei seinem Eintritt in den Ruhestand zuständig war; besteht diese Behörde nicht mehr, so bestimmt der Minister des Innern, welche Behörde zuständig ist. Die Zuständigkeit der Einleitungsbehörde nach Satz 1 wird durch eine Beurlaubung oder Abordnung des Beschuldigten nicht berührt.

(3) Die Einleitungsbehörde bestellt allgemein oder für einen Einzelfall einen Vertreter zur Durchführung des Verfahrens. Er ist an die Weisungen der Einleitungsbehörde gebunden.

##### § 32

(1) Bekleidet ein Beschuldigter mehrere Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt die Einleitungsbehörde, zu deren Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten, so teilt sie dies den für die anderen Ämter zuständigen Einleitungsbehörden mit. Wegen desselben Sachverhalts darf gegen den Beschuldigter nur ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

(2) Bekleidet ein Beschuldigter mehrere Ämter die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen so kann nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einleiten. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

##### § 33

(1) Die Einleitungsbehörde kann Disziplinarverfahren, die sie gegen mehrere Beschuldigte wegen des gleichen Sachverhalts eingeleitet hat, bis zur Eingang der Anschuldigungsschrift bei der Disziplinarkammer (§ 58) miteinander verbinden und wieder trennen.

(2) Sind mehrere Einleitungsbehörden beteiligt so entscheiden auf Antrag einer Einleitungsbehö-

die zuständigen obersten Dienstbehörden gemeinsam über Verbindung und Trennung der Verfahren und darüber, welche Einleitungsbehörde für den Fortgang des Verfahrens zuständig sein soll.

#### Fünfter Titel Verteidigung

##### § 34

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Das gleiche Recht hat der Beamte im Falle des § 112. Von Amts wegen wird ein Verteidiger, abgesehen von dem Fall der §§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 64 Abs. 1 Satz 3, nicht bestellt. Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, in gleichem Umfange zu wie dem Beschuldigten.

(2) Verteidiger können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen sowie Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten oder Beamte sein.

#### Sechster Titel Disziplinargerichte

##### § 35

(1) Disziplinargerichte sind die Disziplinarkammern und der Disziplinarhof.

(2) Die Mitglieder der Disziplinargerichte üben ihre Tätigkeit in richterlicher Unabhängigkeit aus.

##### a) Disziplinarkammern

##### § 36

(1) Die Disziplinarkammern werden bei den Verwaltungsgerichten für deren Bezirk gebildet.

(2) Die Aufgaben der Gerichtskasse und der Geschäftsstelle der Disziplinarkammer werden von der Gerichtskasse und der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts wahrgenommen, bei dem die Disziplinarkammer gebildet ist.

##### § 37

(1) Zuständig ist die Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Beschuldigte bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Liegt der dienstliche Wohnsitz außerhalb des Landes, so ist die für den Sitz der Landesregierung zuständige Disziplinarkammer zuständig.

(2) Bei wiederbeschäftigten Ruhestandsbeamten ist der Sitz der Behörde, bei anderen Ruhestandsbeamten der Wohnsitz oder, wenn ein Wohnsitz im Lande nicht besteht, der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend. Im übrigen gilt Abs. 1 Satz 2.

##### § 38

Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Disziplinarkammern entscheidet auf Antrag einer Disziplinarkammer oder einer am Verfahren beteiligten Behörde der Disziplinarhof durch Beschluß.

##### § 39

(1) Mitglieder der Disziplinarkammer sind der Vorsitzende sowie rechtskundige und andere Beisitzer.

(2) Die Beisitzer müssen auf Lebenszeit ernannte Beamte sein, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen bei ihrer Ernennung den dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Disziplinarkammer haben.

(3) Der Vorsitzende und die rechtskundigen Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

##### § 40

(1) Vorsitzender der Disziplinarkammer ist der Präsident des Verwaltungsgerichts. Die übrigen Mitglieder bestellt der Minister des Innern auf vier Jahre; sie können bei Ablauf ihrer Amtszeit wieder bestellt werden.

(2) Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) Die obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände sollen für die nach § 42 zu bestellenden Beisitzer Vorschläge machen, für die nach § 42 Satz 2 zu berufenen auch die im Lande bestehenden Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Beamten.

##### § 41

Der Vorsitzende und die beiden lebensältesten Beisitzer der Disziplinarkammer bestimmen aus der vom Minister des Innern mitgeteilten Beisitzerliste vor Beginn jedes Geschäftsjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der die Beisitzer herangezogen werden sowie die Stellvertretung. Ist unter den beiden lebensältesten Beisitzern kein rechtskundiger Beisitzer, so tritt an die Stelle des zweitältesten Beisitzers der lebensälteste rechtskundige Beisitzer.

##### § 42

Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern, von denen einer rechtskundig sein muß. Einer der Beisitzer soll der Laufbahn und möglichst auch dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören.

##### § 43

(1) Der Vorsitzende kann Beisitzern, die sich ohne vorherige Entschuldigung ihren Pflichten entziehen, die dadurch verursachten Auslagen auferlegen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann er seine Anordnung ganz oder teilweise aufheben.

(2) Auf Einspruch des Betroffenen entscheidet die Disziplinarkammer endgültig. Der Betroffene darf bei der Entscheidung nicht mitwirken.

##### § 44

Ein Mitglied der Disziplinarkammer, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem nach den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer des Verbots sein Amt nicht ausüben.

## § 45

(1) Das Amt eines Mitglieds der Disziplinkammer endet, wenn das Mitglied

1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Disziplinarverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird,
2. in den einstweiligen Ruhestand oder in ein Amt außerhalb des Bezirks der Disziplinkammer versetzt wird, oder
3. auf andere Weise aus dem Hauptamt ausscheidet, das es bei seiner Bestellung bekleidet hat.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 endet das Amt als Mitglied der Disziplinkammer mit Ablauf eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung, es sei denn, daß der Beamte widersprochen hat.

## b) Disziplinarhof

## § 46

(1) Der Disziplinarhof wird als besonderer Senat des Verwaltungsgerichtshofs gebildet.

(2) Die Aufgaben der Gerichtskasse und der Geschäftsstelle des Disziplinarhofs werden von der Gerichtskasse und der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofs wahrgenommen.

## § 47

(1) Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs als Vorsitzenden sowie richterlichen und anderen Beisitzern.

(2) Die Beisitzer werden vom Minister des Innern auf vier Jahre bestellt; sie können bei Ablauf ihrer Amtszeit wieder bestellt werden. Die richterlichen Beisitzer müssen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs sein.

(3) § 39 Abs. 2, § 40 Abs. 2 und 3, § 41 und §§ 43 bis 45 gelten sinngemäß.

## § 48

Der Disziplinarhof beschließt mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Er entscheidet in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und zwei weiteren Beisitzern. Einer dieser Beisitzer soll der Laufbahn und möglichst auch dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören.

### Siebenter Titel Untersuchung

## § 49

(1) Die Einleitungsbehörde kann von der Untersuchung absehen, wenn sie den Sachverhalt für aufgeklärt ansieht; sie hat den Beschuldigten davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Andernfalls bestellt sie bei oder nach der Einleitung des Verfahrens einen Beamten zum Untersuchungsführer und teilt dies dem Beschuldigten mit.

(3) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und, abge-

sehen von den Fällen des § 55, an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt endet aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Mitglieds der Disziplinkammer nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder 3. Er kann aberufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Nr. 2 bei ihm eintreten. Über seine Ablehnung entscheidet die Einleitungsbehörde. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Disziplinkammer zulässig; diese entscheidet endgültig.

## § 50

(1) Der Untersuchungsführer hat einen Schriftführer zuzuziehen. Er hat ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf dieses Amt zu vereidigen.

(2) Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Disziplinkammer zulässig; diese entscheidet endgültig.

## § 51

Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige vernehmen. Er kann die Beschlagnahme von Gegenständen, die der Beschuldigte in Gewahrsam hat, und Durchsuchungen bei dem Beschuldigten anordnen und sie durch die dazu berufenen Behörden ausführen lassen. Die Polizeibehörden und der Vertreter der Einleitungsbehörde sind nicht befugt, eine Beschlagnahme oder Durchsuchung im Disziplinarverfahren anzuordnen.

## § 52

Der Beschuldigte ist zu Beginn der Untersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden. Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist ebenfalls zu laden.

## § 53

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten kann die Disziplinkammer auf Antrag des Untersuchungsführers anordnen, daß der Beschuldigte in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus untergebracht und untersucht wird. Der Untersuchungsführer hat den Beschuldigten von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Hat der Beschuldigte nicht selbst einen Verteidiger zugezogen, so bestellt der Vorsitzende der Disziplinkammer von Amts wegen für dieses Verfahren einen Rechtsanwalt zum Verteidiger.

(2) Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Unterbringung darf nicht länger als sechs Wochen dauern.

## § 54

(1) Der Beschuldigte kann an den Beweiserhebungen teilnehmen. Er ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Der Untersuchungsführer kann den Beschuldigten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies aus Gründen der Staats-



sicherheit oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.

(2) Der Untersuchungsführer hat Beweisanträgen des Beschuldigten stattzugeben, soweit sie für die Schuldfrage, das Strafmaß oder für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 69) von Bedeutung sein können.

### § 55

(1) Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Er kann daran teilnehmen, sich aber auch jederzeit durch Einsichtnahme in die Akten über den Stand der Untersuchung unterrichten. Seinen Beweisanträgen hat der Untersuchungsführer stattzugeben.

(2) Der Vertreter der Einleitungsbehörde kann beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken. Der Untersuchungsführer muß den Anträgen entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

### § 56

(1) Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Er hat dem Beschuldigten zuvor auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren. Über den Antrag auf Einsichtnahme in die Personalakten anderer Personen als des Beschuldigten und den Umfang der Einsichtnahme entscheidet der Untersuchungsführer. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Disziplinarkammer zulässig; diese entscheidet endgültig.

(2) Nach der abschließenden Anhörung des Beschuldigten (Abs. 1 Satz 1) legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vor.

### § 57

(1) Die Einleitungsbehörde muß das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht bei der Disziplinarkammer anhängig ist (§ 58 Abs. 3), einstellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist,
2. der Beschuldigte stirbt,
3. der Beschuldigte aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet oder entlassen wird,
4. ein Ruhestandsbeamter nach den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes infolge einer gerichtlichen Verurteilung seine Rechte als Ruhestandsbeamter verliert,
5. der Beschuldigte als Ruhestandsbeamter auf seine Rechte der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich verzichtet. Durch einen solchen Ver-

zicht erlöschen die Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen,

6. die Bestrafung des Dienstvergehens gemäß § 3 Abs. 2 nicht mehr zulässig ist.

(2) Die Einleitungsbehörde kann das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht bei der Disziplinarkammer anhängig ist (§ 58 Abs. 3), einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie kann in diesem Falle auch eine Disziplinarstrafe im Rahmen der ihr nach § 12 Abs. 2 und § 25 zustehenden Befugnis verhängen oder, wenn sie ihre Disziplinargewalt nicht für ausreichend hält, die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten herbeiführen. Wird eine Disziplinarstrafe verhängt, so können die Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt werden. Die Einleitungsbehörde kann das Verfahren auch dann einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine der in § 12 Abs. 1 aufgeführten Strafen aber nicht für gerechtfertigt hält oder sich das Verfahren gegen einen Ruhestandsbeamten richtet.

(3) Im Falle des § 30 Abs. 1 ist eine Einstellung gemäß Abs. 2 Satz 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Beschuldigten nur zulässig, wenn sie damit begründet wird, daß kein Dienstvergehen vorliegt.

(4) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Beschuldigten zuzustellen.

(5) In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 gelten § 23 Abs. 2 und § 28 sinngemäß.

## Achter Titel

### Verfahren vor der Disziplinarkammer

#### § 58

(1) Der Vertreter der Einleitungsbehörde verfaßt eine Anschuldigungsschrift und legt sie mit den Akten der Disziplinarkammer vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel darstellen. Sie darf diese Tatsachen zuungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwenden, als ihm in der Untersuchung Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern.

(3) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei der Disziplinarkammer anhängig.

(4) Teilt der Vertreter der Einleitungsbehörde der Disziplinarkammer mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, so hat die Disziplinarkammer das Verfahren auszusetzen, bis der Vertreter der Einleitungsbehörde nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt. Wird der Nachtrag zur Anschuldigungsschrift nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Aussetzung des Verfahrens vorgelegt, so ist das Verfahren fortzusetzen.

(5) § 55 gilt sinngemäß. Eines Antrags bedarf es nicht.

(6) Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Beschuldigte weder in den Vorermittlungen noch in der Untersuchung äußern können, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Disziplinarverfahren an anderen Verfahrensmängeln, so kann der Vorsitzende der Disziplinarkammer die Anschuldigungsschrift an den Vertreter der Einleitungsbehörde zur Beseitigung der Mängel zurückgeben. Abs. 4 gilt sinngemäß.

#### § 59

(1) Die Disziplinarkammer kann bei ihr anhängige Disziplinarverfahren in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen.

(2) Der Disziplinarhof kann Disziplinarverfahren, die bei verschiedenen Disziplinarkammern anhängig sind, auf Antrag einer Einleitungsbehörde, einer beteiligten Disziplinarkammer oder eines Beschuldigten in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen und die zuständige Disziplinarkammer bestimmen.

#### § 60

Der Vorsitzende der Disziplinarkammer stellt dem Beschuldigten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge (§ 58 Abs. 4) zu und bestimmt eine Frist, innerhalb deren der Beschuldigte sich schriftlich äußern kann.

#### § 61

(1) Ist die Anschuldigungsschrift dem Beschuldigten innerhalb von sechs Monaten nach der Zustellung der Einleitungsverfügung (§ 29) nicht zugestellt, so kann er die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Diese hat vor ihrer Entscheidung der Einleitungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von drei Wochen zu dem Antrag zu äußern. Sie kann verlangen, daß ihr alle bisher entstandenen Ermittlungs- und Untersuchungsunterlagen vorgelegt werden.

(2) Die Disziplinarkammer setzt der Einleitungsbehörde eine Frist, innerhalb der eine Anschuldigungsschrift vorzulegen oder das Verfahren einzustellen ist. Wenn die Einleitungsbehörde innerhalb der Frist eine Anschuldigungsschrift nicht vorlegt und das Verfahren nicht einstellt, so stellt die Disziplinarkammer das Verfahren durch Beschluß ein. Der Beschluß ist dem Beschuldigten und der Einleitungsbehörde zuzustellen.

(3) Der Lauf der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach den §§ 14 oder 15 ausgesetzt ist.

#### § 62

Der Beschuldigte kann nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die der Disziplinarkammer vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschriften nehmen. Über den Antrag auf Einsichtnahme in die Personalakten anderer Personen als des Beschuldigten und den Umfang der Einsichtnahme entscheidet der Vorsitzende der Disziplinarkammer.

#### § 63

(1) Nach Ablauf der Frist des § 60 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und

lädt hierzu den Vertreter der Einleitungsbehörde und den Beschuldigten. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sollen in den Ladungen des Vertreters der Einleitungsbehörde und des Beschuldigten angegeben werden. Ebenso ordnet er die Herbeischaffung anderer Beweismittel an, die er für notwendig hält.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn der Beschuldigte sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Verlangt der Beschuldigte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekanntzumachen. Beweisanträge des Beschuldigten und die Verfügung nach Satz 2 sind dem Vertreter der Einleitungsbehörde mitzuteilen. Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Beschuldigte sie unmittelbar laden lassen.

(4) Der Vertreter der Einleitungsbehörde kann Zeugen und Sachverständige zur Hauptverhandlung unmittelbar laden.

#### § 64

(1) Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Der Vorsitzende der Disziplinarkammer kann aber, sofern der Beschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz nicht im Ausland hat, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen und ihm dabei androhen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung bestellt werde.

(2) Ist der Beschuldigte vorübergehend handlungsunfähig, so kann das Verfahren bis zur Dauer von vier Wochen ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

#### § 65

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Der Ministerpräsident, der Minister des Innern, die von ihnen ermächtigten Personen sowie Dienstvorgesetzte des Beschuldigten oder von ihnen schriftlich beauftragte Beamte können der Verhandlung beiwohnen. Der Vorsitzende der Disziplinarkammer kann Amtsgehilfen und Bewachungspersonal hinzuziehen und Personen zulassen, deren ein durch körperliche Gebrechen behinderter Beschuldigter zur Hilfeleistung bedarf.

#### § 66

(1) In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende oder der von ihm zum Berichterstatter er-

nannte Beisitzer in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Dabei können Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden; das gilt nicht, soweit der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person beruht, die als Zeuge oder Sachverständiger geladen und erschienen ist. Soweit die Personalakten des Beschuldigten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen; ist der Beschuldigte erschienen, so wird er gehört.

(2) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beschuldigte und der Vertreter der Einleitungsbehörde auf die Vernehmung verzichten.

(3) Die Disziplinarkammer kann, wenn sie weitere Beweiserhebungen für erforderlich hält, neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen.

(4) § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Vertreter der Einleitungsbehörde, sodann der Beschuldigte und sein Verteidiger gehört. Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

#### § 67

(1) Die Disziplinarkammer kann zum Gegenstand der Urteilsfindung nur die Anschuldigungspunkte machen, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beschuldigten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Die im Disziplinarverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren erhobenen Beweise können der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden, soweit sie Gegenstand der Hauptverhandlung waren. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet die Disziplinarkammer nach ihrer freien Überzeugung, soweit sich nicht aus § 14 Abs. 3 etwas anderes ergibt.

#### § 68

(1) Das Urteil kann nur auf Bestrafung, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten.

(2) Wenn ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist, ist auf Freispruch zu erkennen.

(3) Die Disziplinarkammer hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 vorliegen; vor Beginn der Hauptverhandlung kann sie es in diesen Fällen durch Beschluß einstellen. Sie hat das Verfahren durch Urteil einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Satz 4 vorliegen.

#### § 69

(1) Die Disziplinarkammer kann in einem auf Entfernung aus dem Dienst lautenden Urteil dem Verurteilten einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht

unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens fünfundfünfzig vom Hundert der zuletzt erhaltenen Dienstbezüge betragen.

(2) Lautet das Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, so ist dem Verurteilten ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit in Höhe von mindestens fünf- unddreißig vom Hundert und höchstens fünf- undfünfzig vom Hundert seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu bewilligen.

(3) Die Disziplinarkammer, nach Rechtskraft des Urteils auch die oberste Dienstbehörde, können bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist, gezahlt wird.

(4) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags beginnt im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

(5) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes über das Ruhen und das Erlöschen der Versorgungsbezüge, das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge sowie die Anzeigepflicht des Versorgungsberechtigten gegenüber der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse sinngemäß; der Verurteilte gilt dabei als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt.

(6) Bewilligt die Disziplinarkammer einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit, so hat sie gleichzeitig für den Fall des Todes des Verurteilten den Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert des dem Verurteilten gewährten Unterhaltsbeitrags zu bewilligen. Die Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes über das Ruhen der Versorgungsbezüge, das Erlöschen des Witwen- und Waisengeldes, das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge sowie die Anzeigepflicht gegenüber der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse gelten sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt dabei als Witwen- oder Waisengeld.

(7) Erhält der Verurteilte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so ist vom Zeitpunkt der Bewilligung ab nur der die Rente übersteigende Teil des Unterhaltsbeitrags zu zahlen. Im übrigen erlischt der Unterhaltsbeitrag. Überzahlte Beträge sind zurückzuerstatten.

#### § 70

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und zu begründen.

(2) Dem Beschuldigten und dem Vertreter der Einleitungsbehörde sind Ausfertigungen des Urteils mit den Gründen zuzustellen.

#### Neunter Titel

#### Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren

##### a) Beschwerde

#### § 71

(1) Gegen nicht endgültige Beschlüsse der Disziplinarkammer ist die Beschwerde an den Diszipli-

narhof zulässig, gegen Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, jedoch nur, soweit sie eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Strafsetzung oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist bei der Disziplinarkammer innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen; die Beschwerdefrist wird jedoch auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde beim Disziplinarhof eingelegt wird. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Disziplinarkammer kann der Beschwerde abhelfen. Anderenfalls entscheidet der Disziplinarhof durch Beschluß endgültig.

(4) Der Vorsitzende der Disziplinarkammer verwirft die Beschwerde als unzulässig, wenn sie verspätet eingelegt ist. Die Entscheidung ist zuzustellen. § 75 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## b) Berufung

### § 72

(1) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Berufung an den Disziplinarhof zulässig. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende der Disziplinarkammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen zu verlängern. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

(3) Sofern in dem von dem Beschuldigten angefochtenen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist, kann die Entscheidung zum Nachteil des Beschuldigten nur geändert werden, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde dies bis zum Schluß der Hauptverhandlung beantragt.

### § 73

Die Berufung ist bei der Disziplinarkammer schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Berufung beim Disziplinarhof eingelegt wird.

### § 74

(1) Innerhalb eines Monats nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung zu begründen; § 72 Abs. 1 Satz 2 und § 73 gelten sinngemäß.

(2) In der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen des Urteils beantragt und wie diese Anträge begründet werden.

(3) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des Abs. 1 vorgebracht werden, braucht das Disziplinargericht nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung entstanden sind oder ihr verspätetes Vorbringen nach der freien Überzeugung des Disziplinargerichts nicht auf einem Verschulden dessen, der sie geltend macht, beruht.

### § 75

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarkammer verwirft die Berufung durch Beschluß als unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder verspätet eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet worden ist. Der Beschluß ist zuzustellen.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Zustellung kann die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragt werden; § 72 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Disziplinarkammer entscheidet über die Zulässigkeit der Berufung durch Beschluß.

### § 76

(1) Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so werden die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung dem Vertreter der Einleitungsbehörde oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten in Abschrift zugeestellt.

(2) Die Berufung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich beantwortet werden; § 72 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

### § 77

(1) Nach Ablauf der Frist des § 76 Abs. 2 werden die Akten dem Disziplinarhof übersandt.

(2) Der Vorsitzende des Disziplinarhofs beraumt entweder die Hauptverhandlung an oder überweist die Sache dem Disziplinarhof zum Beschluß (§ 78).

### § 78

(1) Der Disziplinarhof kann durch Beschluß

1. die Berufung aus den Gründen des § 75 Abs. 1 Satz 1 als unzulässig verwerfen,
2. das Urteil aufheben und die Sache an eine Disziplinarkammer zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn er weitere Aufklärungen für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen,
3. die Sache zur Hauptverhandlung verweisen.

Für die Einstellung des Verfahrens gilt § 68 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist, wenn der Beschuldigte Berufung eingelegt hat, dem Vertreter der Einleitungsbehörde und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Beschlüsse sind unanfechtbar; sie sind, außer im Falle des Abs. 1 Nr. 3, schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Beschuldigten sowie dem Vertreter der Einleitungsbehörde zuzustellen.

### § 79

Soweit der Disziplinarhof die Berufung für zulässig und für begründet hält, hat er das Urteil der Disziplinarkammer aufzuheben und, wenn er nicht nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 verfährt, in der Sache selbst zu entscheiden.

### § 80

(1) In dem Verfahren vor dem Disziplinarhof gelten die Vorschriften über das Verfahren vor der

Disziplinarkammer sinngemäß, soweit die §§ 77 bis 79 nichts anderes vorschreiben. Von dem Verlesen der Niederschriften (§ 66 Abs. 1 Satz 2) kann jedoch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Vertreter der Einleitungsbehörde darauf verzichten.

(2) Der Disziplinarhof entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### c) Rechtskraft

##### § 81

(1) Die Entscheidungen der Disziplinarkammer werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Disziplinargericht zugeht.

(2) Endgültige Entscheidungen der Disziplinarkammer werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

##### § 82

Die Beschlüsse des Disziplinarhofs werden mit der Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

#### Zehnter Titel

#### Vorläufige Dienstenthebung

##### § 83

Die Einleitungsbehörde kann einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das förmliche Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist. Nach dem in § 58 Abs. 3 genannten Zeitpunkt steht diese Befugnis dem Disziplinargericht zu.

##### § 84

(1) Die Einleitungsbehörde oder das Disziplinargericht kann im Rahmen der Zuständigkeit nach § 83 gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, daß dem Beamten ein Teil, höchstens die Hälfte, der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird, wenn gegen ihn im Disziplinarverfahren voraussichtlich ein Urteil auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts ergehen wird.

(2) Ist in einem auf Entfernung aus dem Dienst lautenden, noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, so ist dem Beamten mindestens ein dem Betrage des Unterhaltsbeitrags entsprechender Teil der Dienstbezüge zu belassen.

(3) Die Einleitungsbehörde kann bei Ruhestandsbeamten gleichzeitig mit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens ein Drittel, des Ruhegehalts einbehalten wird. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 sind mindestens die Bezüge in Höhe des pfändungsfreien Teils zu belassen.

(5) Einkünfte aus genehmigter Nebentätigkeit dürfen zusammen mit den nach Abs. 1 bis 4 ge-

kürzten Bezügen die zuletzt erhaltenen vollen Dienstbezüge nicht übersteigen. Der übersteigende Betrag ist auf die nach Abs. 1 bis 4 gewährten Bezüge anzurechnen. Der Beamte ist zur Auskunft über die Einnahmen aus Nebentätigkeit verpflichtet.

(6) Wird gemäß § 83 die vorläufige Dienstenthebung angeordnet, so ist die Zahlung von Entschädigungen, die zur Abgeltung des persönlichen Dienstaufwands gewährt werden, einzustellen. Das gleiche gilt für Unterrichtsgebühren, die den Hochschullehrern gewährleistet worden sind (Kolleggeldgarantien).

##### § 85

(1) Bekleidet der Beschuldigte mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung der Dienstbezüge nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde befugt.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung der Dienstbezüge erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte bekleidet, soweit sich aus § 119 nichts anderes ergibt.

##### § 86

Die Verfügung der Einleitungsbehörde oder des Disziplinargerichts über die nach den §§ 83 und 84 getroffenen Anordnungen ist dem Beschuldigten zuzustellen. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten, die Anordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstage wirksam.

##### § 87

(1) Die Einleitungsbehörde oder das Disziplinargericht kann die nach §§ 83 und 84 getroffenen eigenen Anordnungen jederzeit ganz oder teilweise wieder aufheben.

(2) Der Beamte kann jederzeit gegen die Anordnungen der Einleitungsbehörde die Disziplinarkammer anrufen, die über ihre Aufrechterhaltung ohne mündliche Verhandlung endgültig durch einen mit Gründen versehenen Beschluß entscheidet. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Ist bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil der Disziplinarkammer ergangen, so ist der Disziplinarhof zur Entscheidung berufen.

(3) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

##### § 88

(1) Die nach § 84 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine mit Amtsenthebung oder Ruhegehaltsverlust verbundenen Strafe erkannt oder

3. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 57 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 eingestellt worden ist und die Einleitungsbehörde festgestellt hat, daß nach dem Ergebnis der Untersuchung Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre oder
4. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt worden ist und ein innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat.

(2) Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde eingestellt wird. Die Kosten des Strafverfahrens und des Disziplinarverfahrens, soweit der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Geldbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

(3) Arbeitseinkommen aus einer genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigung, die nach der Dienstenthebung aufgenommen wurde, kann auf die gemäß Abs. 2 nachzuzahlenden Beträge angerechnet werden; der Beamte ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

(4) Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 gilt § 87 Abs. 2 entsprechend.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens

###### Erster Titel

##### Zulässigkeit der Wiederaufnahme

###### § 89

(1) Das durch rechtskräftige Entscheidung eines Disziplinargerichts abgeschlossene Verfahren kann wieder aufgenommen werden mit dem Ziele

1. der Aufhebung oder Milderung des Urteils, wenn auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist, oder der Aufhebung des Urteils, wenn auf eine andere der in § 12 Abs. 1 genannten Strafen erkannt ist,
2. der Herbeiführung eines auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Urteils, wenn auf diese Strafen nicht erkannt ist.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind; als erheblich sind sie anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher gemachten Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind; als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren und von denen der Antragsteller nachweist oder glaubhaft macht, daß er sie nicht schon früher geltend machen konnte,
2. die Entscheidung auf den Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf

einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,

3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
4. der Beschuldigte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das in dem ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
5. ein Disziplinarrichter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
6. bei der Entscheidung des Disziplinarhofs ein Mitglied mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,
7. eine Strafe verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

(3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Abs. 2 Nr. 2 und 5 ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

###### § 90

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Disziplinarurteil ein strafgerichtliches Urteil ergangen ist,

1. das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben ist,
2. durch das der Verurteilte sein Amt oder sein Ruhegehalt verloren hat oder es verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

###### Zweiter Titel

##### Verfahren

###### § 91

(1) Zur Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf es eines Antrags. Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,
2. die Einleitungsbehörde. Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, so bestimmt der Minister des Innern eine Behörde, die ihre Befugnisse ausübt.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle des Disziplinargerichts, dessen Entscheidung angefochten wird, zu stellen. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen können sich eines Verteidigers (§ 34 Abs. 2) bedienen.

#### § 92

Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Es kann Ermittlungen anstellen.

#### § 93

(1) Das Disziplinargericht (§ 92) verwirft den Antrag durch Beschluß, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Abs. 1 ergehenden Beschluß der Disziplinarkammer ist die Beschwerde zulässig.

#### § 94

(1) Verwirft das Disziplinargericht den Antrag nicht, so beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieser Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Für das weitere Verfahren ist die Disziplinarkammer zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat, im Falle des § 89 Abs. 2 Nr. 6 der Disziplinarhof.

(3) Hat das Disziplinargericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, so gelten in den Fällen des § 89 Abs. 1 Nr. 2 die §§ 83 bis 88 sinngemäß.

#### § 95

(1) Der Vorsitzende des nach § 94 Abs. 2 zuständigen Disziplinargerichts hat der Einleitungsbehörde oder wenn diese die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat, dem Verurteilten oder den anderen in § 91 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen den Antrag und den nach § 94 Abs. 1 ergangenen Beschluß zuzustellen und ihnen dabei eine angemessene Frist zur Erklärung zu bestimmen.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Disziplinargerichts nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei gelten sinngemäß die Vorschriften über die Untersuchung.

(3) Die Einleitungsbehörde ernannt einen Beamten zu ihrem Vertreter in dem Verfahren.

#### § 96

(1) Nach Ablauf der Frist des § 95 Abs. 1 kann das Disziplinargericht auf Antrag der Einleitungsbehörde ohne neue mündliche Verhandlung die frühere Entscheidung aufheben und auf Freispruch erkennen. Diese Entscheidung ist endgültig.

(2) Andernfalls bringt das Disziplinargericht die Sache zur Hauptverhandlung. Für diese gelten die §§ 63 bis 67 und 70 sinngemäß.

#### § 97

(1) In der Hauptverhandlung kann das Disziplinargericht die frühere Entscheidung entweder aufrechterhalten oder aufheben und anders entschei-

den; diese Entscheidung kann auch ergehen, wenn das Beamtenverhältnis des Verurteilten nicht mehr besteht.

(2) Gegen eine nach Abs. 1 ergehende Entscheidung der Disziplinarkammer ist Berufung zulässig.

### Dritter Titel

#### Ausschluß von Disziplinarrichtern

##### § 98

(1) Ein Disziplinarrichter, der im früheren Verfahren an der den ersten oder zweiten Rechtszug abschließenden Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung im Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(2) Ein Beamter, der im früheren Verfahren als Untersuchungsführer mitgewirkt hat, darf im Wiederaufnahmeverfahren als Untersuchungsführer oder Disziplinarrichter nicht tätig werden.

### Vierter Titel

#### Entschädigung unschuldig Verurteilter

##### § 99

Wird in einem zugunsten des Verurteilten betriebenen Wiederaufnahmeverfahren das frühere Urteil durch ein anderes Urteil ersetzt, so erhält der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an die Rechtsstellung, die er erhalten hätte, wenn das frühere Urteil dem neuen entsprochen haben würde. Lautete das frühere Urteil auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts, so gelten die Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes über die Beseitigung des Verlustes der Beamtenrechte im Wiederaufnahmeverfahren sinngemäß.

##### § 100

(1) Der Verurteilte und die Personen, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, können über die Bezüge nach § 99 hinaus auf Grund entsprechender Anwendung des Gesetzes betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) Ersatz des sonstigen Schadens vom Lande verlangen.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist zur Vermeidung seines Ausschlusses innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens bei der obersten Dienstbehörde zu verfolgen. Ihre Entscheidung ist dem Berechtigten zuzustellen. Lehnt sie den Anspruch ab, so gelten für seine Weiterfolgung die über den Rechtsschutz und den Rechtsweg erlassenen Vorschriften des Beamtenrechts.

### Fünfter Titel

#### Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages

##### § 101

(1) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann die Disziplinarkammer beschließen, daß ein nach § 69 bewilligter Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder im Falle des § 69 Abs. 1 ganz entzogen wird,

wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Verurteilte des Unterhaltsbeitrages unwürdig oder nicht bedürftig war, oder wenn er sich dessen als unwürdig erweist, oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(2) Auf Antrag des Verurteilten kann die Disziplinarkammer beschließen, daß ein nach § 69 bewilligter Unterhaltsbeitrag im gesetzlichen Rahmen erhöht wird, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten sich wesentlich verschlechtert haben; eine von dem Verurteilten zu vertretende oder eine nur vorübergehende Verschlechterung bleibt hierbei außer Betracht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Unterhaltsbeitrag neu bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 69 vorliegen.

(3) Die Disziplinarkammer kann, wenn sie Beweiserhebungen für erforderlich hält, eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen. Dem Verurteilten und der obersten Dienstbehörde ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wegen der Kosten gelten die Vorschriften des Fünften Abschnitts sinngemäß.

(4) Die Disziplinarkammer ist auch zuständig, wenn der Disziplinarhof über den Unterhaltsbeitrag entschieden hatte. Gegen ihren Beschluß ist Beschwerde nach § 71 zulässig.

#### FÜNFTER ABSCHNITT Kosten des Disziplinarverfahrens

##### § 102

(1) Der Dienstvorgesetzte kann einem Beamten, gegen den er eine Disziplinarstrafe verhängt hat, in der Disziplinarverfügung die durch die Ermittlungen entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen. Sie können von den Dienstbezügen abgezogen werden. Sie fließen dem Dienstherrn zu.

(2) Kosten, die nicht nach Abs. 1 von dem Beamten zu erstatten sind, fallen dem Dienstherrn zur Last.

##### § 103

(1) Dem Beschuldigten, der im Disziplinarverfahren verurteilt wird, sind die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise aufzuerlegen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das förmliche Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 57 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Satz 4 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Untersuchung die Verhängung einer Disziplinarstrafe gerechtfertigt gewesen wäre.

(3) Im Falle des Abs. 2 gilt § 87 Abs. 2 sinngemäß.

##### § 104

(1) Dem Beschuldigten, der ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat, sind die durch den Gebrauch dieses Rechtsmittels entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann das Disziplinargericht dem Beschuldigten einen angemessenen Teil dieser Kosten auferlegen.

(2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.

##### § 105

(1) Wird der Beschuldigte freigesprochen oder wird das förmliche Disziplinarverfahren aus an-

deren als den in § 103 Abs. 2 bezeichneten Gründen eingestellt, so sind dem Beschuldigten nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch ein schuldhaftes Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Kosten eines Verteidigers, können dem Land ganz oder teilweise auferlegt werden. Sie sind dem Land aufzuerlegen, wenn die Schuldlosigkeit des Beschuldigten erwiesen ist oder wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren.

##### § 106

(1) Gebühren werden nicht erhoben.

(2) Zu den Kosten im Sinne der §§ 102 bis 105 und 107 gehören

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden;
2. Postgebühren
  - a) für Übersendung der auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften,
  - b) für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen;
3. Telegrammgebühren, Fernspreckgebühren im Fernverkehr;
4. die durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
5. die Gebühren für Zeugen und Sachverständige;
6. die Tagegelder und Reisekosten des Untersuchungsführers, des Vertreters der Einleitungsbehörde und des Schriftführers während der Untersuchung;
7. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Beschuldigten in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus;
8. die baren Auslagen des dem Beschuldigten nach § 53 Abs. 1 bestellten Verteidigers;
9. die baren Auslagen des auf Grund des § 16 Abs. 2 bestellten Pflegers.

##### § 107

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Kosten, die der Beschuldigte nach dem Urteil zu tragen hat, und die dem Land auferlegten Kosten sind durch die Geschäftsstelle der Disziplinarkammer festzusetzen. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung entscheidet die Disziplinarkammer endgültig. § 102 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Die im förmlichen Disziplinarverfahren festgesetzten Kosten fließen dem Lande zu, auch soweit sie bei den Vorermittlungen entstanden sind.

#### SECHSTER ABSCHNITT

#### Vollstreckung, Tilgung und Begnadigung

##### § 108

(1) Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Ein auf Entfernung aus dem



Dienst lautendes Urteil gilt, wenn der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil sinngemäß als Urteil auf Kürzung des Ruhegehalts.

(2) Die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf die Rechtskraft des Urteils folgt.

(3) Warnung und Verweis gelten, wenn sie durch Disziplinarverfügung verhängt werden, mit deren Zustellung oder Eröffnung, wenn sie durch Urteil verhängt werden, mit der Rechtskraft als vollstreckt.

(4) Geldbuße, Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts vollstreckt der Dienstvorgesetzte; bei Ruhestandsbeamten gilt § 22 Abs. 4. Die Durchführungsvorschriften bestimmen, wie die Kürzung der Dienstbezüge bei Beamten, die Gebühren beziehen, vollstreckt wird.

(5) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen abgezogen werden. Sie fließt dem Dienstherrn des Beamten zu.

#### § 109

Geldbeträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 110

Die Disziplinarstrafen der Warnung, des Verweises und der Geldbuße sind aus den Personalakten des Beamten zu tilgen, wenn der Bestrafte nach Verhängung dieser Strafe ununterbrochen drei Jahre hindurch weder strafrechtlich oder disziplinar bestraft, noch gegen ihn auf eine strafrechtliche Maßnahme anderer Art erkannt worden ist.

#### § 111

(1) Dem Ministerpräsidenten steht das Gnadenrecht in Disziplinarsachen für alle Beamten zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Wird die Strafe der Entfernung aus dem Dienst im Gnadenwege aufgehoben, so gelten die Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes über die Beseitigung des Verlustes der Beamtenrechte im Gnadenwege sinngemäß.

### SIEBENTER ABSCHNITT

#### Verfahren in besonderen Fällen

#### § 112

(1) In den Fällen, in denen ein Beamter oder Ruhestandsbeamter nach den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes seine Dienst- oder Versorgungsbezüge verliert, und es hierzu einer Feststellung oder Entscheidung der Dienstbehörde oder des Dienstvorgesetzten bedarf, kann der Beamte oder Ruhestandsbeamte gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung die Entscheidung des Disziplinargerichts beantragen. Über den Antrag entscheidet die zuständige Disziplinarkammer. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Das Disziplinargericht kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben. Es ent-

scheidet nach mündlicher Verhandlung. Wegen der Kosten gelten die §§ 104, 105 und 107 sinngemäß.

(3) Verhängt der Dienstvorgesetzte im Falle, daß der Beamte schuldhaft ohne Urlaub dem Dienst fernbleibt, zugleich eine Disziplinarstrafe und beantragt der Beamte hiergegen die Entscheidung des Disziplinargerichts, oder wird gegen den Beamten oder Ruhestandsbeamten das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet, so kann das Disziplinargericht das Disziplinarverfahren mit dem Verfahren nach Abs. 1 verbinden.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn über die Tragweite einer Disziplinentcheidung oder deren Folgen ein Streit entsteht.

#### § 113

Wird der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben (§ 83), während er ohne Urlaub schuldhaft dem Dienst fernbleibt, so dauert der Verlust der Dienstbezüge fort, bis der Dienstvorgesetzte feststellt, daß der Beamte seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre.

### ACHTER ABSCHNITT

#### Verfahren gegen Beamte auf Widerruf und auf Probe

#### § 114

(1) Gegen einen Beamten auf Widerruf, der eines Dienstvergehens beschuldigt wird, findet ein förmliches Disziplinarverfahren nicht statt. Die Behörde, die nach § 31 zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens zuständig wäre, kann eine Untersuchung anordnen. Sie hat in diesem Falle einen Beamten mit der Untersuchung zu beauftragen; dieser Beamte hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers. Wird eine Untersuchung angeordnet, so gelten die Vorschriften der §§ 83 bis 88 sinngemäß.

(2) Das gleiche gilt für einen Beamten auf Probe, der nach den Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes wegen eines Verhaltens entlassen werden soll, das bei einem Beamten auf Lebenszeit eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarstrafe (§ 9 Abs. 1) zur Folge hätte.

### NEUNTER ABSCHNITT

#### Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen

#### § 115

Für die nachstehend aufgeführten Beamtengruppen gelten die Vorschriften des Ersten bis Achten Abschnitts insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

#### Erster Titel

#### Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände

#### § 116

(1) Bei Beamten, die keinen Dienstvorgesetzten haben, tritt an die Stelle des Dienstvorgesetzten die Aufsichtsbehörde und an die Stelle des höheren

Dienstvorgesetzten die obere Aufsichtsbehörde; ist eine obere Aufsichtsbehörde nicht vorhanden, so werden die Aufgaben des höheren Dienstvorgesetzten von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen. §§ 73 Abs. 2 Satz 2 und 75 HGO, §§ 46 Abs. 2 Satz 2 und 48 HKO bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Ruhestandsbeamte.

(3) Einleitungsbehörde ist für die Beamten, die keinen Dienstvorgesetzten haben, und für die Beamten der Gemeinden mit weniger als zehntausend Einwohnern die Aufsichtsbehörde, für die übrigen Beamten der Gemeindevorstand oder der Kreis-ausschuß.

(4) Oberste Dienstbehörde ist für die Beamten, die keinen Dienstvorgesetzten haben, die Aufsichtsbehörde, für die übrigen Beamten der Gemeindevorstand oder der Kreis-ausschuß.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann die Einleitungsbehörde anweisen, ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten. Kommt die angewiesene Behörde innerhalb von sechs Wochen der Anweisung nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde selbst das förmliche Disziplinarverfahren einleiten.

#### § 117

Die Aufsichtsbehörde kann, wenn sie die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahrnimmt, abweichend von § 25 Abs. 2 Geldbußen bis zum Höchstbetrag verhängen.

#### § 118

Die Vorschriften des § 27 über die Rechtsbehelfe des Beschuldigten gegen eine Disziplinarverfügung gelten mit der Maßgabe, daß über die Beschwerde die Aufsichtsbehörde und über die weitere Beschwerde die obere Aufsichtsbehörde entscheidet. Bei Beamten, die keinen Dienstvorgesetzten haben (§ 116 Abs. 1 und 2), tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde die obere Aufsichtsbehörde und an die Stelle der oberen Aufsichtsbehörde die oberste Aufsichtsbehörde. Ist eine obere oder oberste Aufsichtsbehörde nicht vorhanden, so entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

#### § 119

Ist eines der Ämter im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 ein gemeindliches Ehrenamt und wird gegen den Beamten nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet, so kann im Urteil die Wirkung der Entfernung aus dem Dienst auf das gemeindliche Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm bekleideten Nebenämter beschränkt werden. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung (§§ 83, 84) kann entsprechend beschränkt werden.

### Zweiter Titel

#### Beamte der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

#### § 120

Für die Beamten anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Landes stehen, erfolgen die

den §§ 116 bis 118 entsprechenden Regelungen durch eine von dem zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassende Rechtsverordnung. Bis zum Erlaß dieser Rechtsverordnung gelten die genannten Vorschriften sinngemäß.

### Dritter Titel

#### Polizeivollzugsbeamte

#### § 121

Für Polizeivollzugsbeamte bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung, wer die Befugnisse des Dienstvorgesetzten, des höheren Dienstvorgesetzten, der Einleitungsbehörde und der obersten Dienstbehörde wahrnimmt und regelt den Beschwerdezug. Er kann die Befugnisse der ihm nachgeordneten Dienstvorgesetzten jederzeit selbst übernehmen.

### ZEHNTER ABSCHNITT

#### Geltungsbereich, Übergangs- und Schlußvorschriften

#### Erster Titel

#### Geltungsbereich

#### a) Richter und Staatsanwälte

#### § 122

(1) Für die Richter und die Richter im Ruhestand gilt bis zum Erlaß von Disziplinarvorschriften für Richter dieses Gesetz mit folgender Maßgabe:

1. Für die Richter werden bei den Landgerichten in Darmstadt, Frankfurt am Main und Kassel Disziplinkammern gebildet. Die Zuständigkeit der Disziplinkammer erstreckt sich
  - a) bei dem Landgericht in Darmstadt auf den Bezirk der Landgerichte Darmstadt und Gießen;
  - b) bei dem Landgericht in Frankfurt am Main auf den Bezirk der Landgerichte Frankfurt am Main, Hanau am Main, Limburg an der Lahn und Wiesbaden;
  - c) bei dem Landgericht in Kassel auf den Bezirk der Landgerichte Fulda, Kassel und Marburg an der Lahn.

Als Berufungsgericht wird ein Disziplinarsenat bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main gebildet.

2. Die Disziplinkammer entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden; der Disziplinarsenat entscheidet in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit fünf Richtern, er beschließt mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden. Einer der Beisitzer soll dem Gerichtszweig des Beschuldigten angehören.

3. Alle Mitglieder müssen Richter auf Lebenszeit sein.

4. Die Mitglieder der Disziplinkammern und des Disziplinarsenats werden vom Minister der Justiz auf vier Jahre bestellt. Sie können bei Ablauf ihrer Amtszeit wieder bestellt werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

5. Die vorläufige Dienstenthebung (§§ 83, 84) kann nur das Disziplinargericht anordnen.

(2) Die nach Abs. 1 zu bildenden Disziplinarkammern und der Disziplinarsenat sind auch für die Disziplinarsachen der Staatsanwälte zuständig. In diesen Fällen muß an Stelle eines Richters auf Lebenszeit ein Staatsanwalt auf Lebenszeit dem Gericht angehören und bei der Entscheidung mitwirken. Diese Mitglieder bestellt der Minister der Justiz.

b) Mitglieder des Rechnungshofs

§ 123

§ 122 gilt auch für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofs. An Stelle eines Richters soll dem Gericht ein Mitglied des Rechnungshofs angehören und bei der Entscheidung mitwirken. Dieses Mitglied bestellt der Minister der Justiz auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofs.

c) Verfolgung von Dienstvergehen der unter § 63 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

§ 124

Das förmliche Disziplinarverfahren zur Aberkennung der Rechte aus dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes gegen Personen, die Ansprüche gemäß § 63 des Bundesgesetzes gegen das Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, richtet sich nach diesem Gesetz, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 125

(1) Einleitungsbehörde und oberste Dienstbehörde ist für

1. die Personen, die Ansprüche gegen das Land haben, die zuständige oberste Dienstbehörde,
2. die Personen, die Ansprüche gegen eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, die Behörde, die gegenüber den entsprechenden Beamten die Befugnisse der Einleitungsbehörde oder der obersten Dienstbehörde ausübt.

(2) Örtlich zuständig ist die Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Beschuldigte bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Ist hiernach die Zuständigkeit einer hessischen Disziplinarkammer nicht begründet, so ist die Disziplinarkammer örtlich zuständig, in deren Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die die Befugnisse der Einleitungsbehörde wahrnimmt.

§ 126

Die Entscheidung des Disziplinargerichts kann im Falle der Verurteilung nur auf Aberkennung der Rechte aus dem Bundesgesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes lauten; sie tritt an die Stelle einer Verurteilung zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts.

§ 127

Das Übergangsgehalt gilt als Ruhegehalt im Sinne der §§ 69 und 84 Abs. 3.

§ 128

Sofern ein Bediensteter des Landes Hessen oder eines anderen Dienstherrn zu den Personen gehört, die nach § 63 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes Ansprüche gegen das Land Hessen oder eine andere hessische Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, bewirkt die von einem Disziplinargericht in der Bundesrepublik Deutschland rechtskräftig erkannte Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst auch den Verlust der Rechte aus dem genannten Gesetz.

Zweiter Titel

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 129

Dieses Gesetz wird auf die vor seinem Inkrafttreten begangenen Dienstvergehen angewandt, falls diese auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden und nach dem bisherigen Recht als Dienstvergehen verfolgt werden konnten.

§ 130

(1) Für die Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren und für die richterliche Nachprüfung der auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen und Entscheidungen der Dienstvorgesetzten sind die Disziplinargerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Dienstvorgesetzten und Disziplinargerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Beamtenverhältnis bindend.

§ 131

(1) Anhängige Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Gerichte über. Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

(2) Verfahren gegen Angestellte (§ 46, Abs. 1 HBG in der Fassung vom 25. Oktober 1958 — GVBl. S. 184) gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingestellt.

§ 132

(1) Rechtskräftig entschiedene Disziplinarverfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 89 und 90 wieder aufgenommen werden, sofern nach bisherigem Recht ihre Wiederaufnahme zulässig war.

(2) Gegen Urteile von Disziplinargerichten, die vor dem 8. Mai 1945 ergangen sind, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig, sofern das Urteil nach Grund oder Höhe der Strafe auf nationalsozialistischem Gedankengut beruht und der Verurteilte nicht der Disziplinargewalt des Bundes oder eines anderen außerhessischen Dienstherrn untersteht.

(3) Der Disziplinarhof entscheidet über den Antrag und bestimmt das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Disziplinargericht.

### § 133

(1) Die Amtszeit der im Amt befindlichen Mitglieder der Dienststrafgerichte endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beisitzer, die nach § 42 Satz 2 und § 48 Satz 3 zu bestellen sind, endet mit der Bestellung von Beisitzern nach diesem Gesetz, spätestens ein Jahr nach dem Ende der Zeit, für die sie nach den bisherigen Vorschriften bestellt worden sind.

### § 134

(1) Wird gegen einen Beamten oder Ruhestandsbeamten, der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ein nichtdeutsches Gericht zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer rechtskräftig verurteilt worden ist, wegen desselben Sachverhalts das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts eingeleitet, so können in besonders schweren Fällen, von der Rechtskraft des Urteils ab, die Dienstbezüge in voller Höhe einbehalten werden. Entsprechendes gilt, wenn gegen einen Beamten auf Widerruf die Untersuchung nach § 114 angeordnet wird.

(2) Wird in den Fällen des Abs. 1 ein förmliches Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder der Beamte nicht zur Entfernung aus dem Dienst verurteilt, so ist auf die ihm zustehenden Dienstbezüge ein in der zurückliegenden Zeit bezogenes Arbeitseinkommen oder ein Unterhaltsbeitrag anzurechnen; der Beamte ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Beamte zur Wiederverwendung im Sinne des § 124.

### § 135

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Verfolgung von Dienstvergehen der unter § 63 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 25. Juni 1953 (GVBl. S. 118);
2. § 75 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103);
3. § 48 Abs. 4 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131);
4. § 6 Abs. 3 und 4 der Hessischen Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91);
5. die Verordnung über die Wahrnehmung der Obliegenheiten der obersten Dienstbehörde, des Dienstvorgesetzten und der Einleitungsbehörde

gegenüber den Bediensteten der Gemeinden und Landkreise (DAVO) vom 14. April 1954 in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1957 (GVBl. S. 75);

6. Verordnung zur Durchführung des § 75 der Hessischen Gemeindeordnung vom 23. Mai 1955 (GVBl. S. 23);

7. Verordnung zur Durchführung des § 48 der Hessischen Landkreisordnung vom 23. Mai 1955 (GVBl. S. 23).

### § 136

(1) Dem § 18 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 10. November 1954 (GVBl. S. 193) wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Sind seit einem Verstoß gegen Berufspflichten, der keine schwerere Strafe als Warnung, Verweis, zeitweilige Entziehung des Wahlrechts oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als fünf Jahre verstrichen, so ist ein berufsgerichtliches Verfahren nicht mehr zulässig. Die Frist ruht, solange das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist. Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so endet die Frist nicht vor der Verjährung der Straftat.“

(2) Soweit in Gesetzen und Verordnungen außer Kraft getretene Vorschriften des Dienststrafrechts verwiesen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

### § 137

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erläßt der Minister des Innern, im Falle der §§ 124 bis 128 und 133 im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts, im Falle des § 122 der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Durchführungsvorschriften bestimmen auch, welche Bezüge als Dienstbezüge im Sinne der Vorschriften des Zweiten Abschnitts und der §§ 69 und 84 anzusehen sind.

### § 138

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. März 1962

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische  
Minister des Innern  
Schneider